

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Energie BFE**Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

23.04.2015

## **Beilage**

# Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Änderung der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 760.01) und der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 (GebV-En; SR 730.05)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Änderungen der Energieverordnung	•
	1.1 Abwärme	-
	1.2 Rückerstattung des Zuschlags	•
	1.3 Verfahren bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken	3
	1.4 Abgesicherte Kosten bei der Risikoabsicherung für Geothermieanlagen (Anhang 1.6)	4
	1.5 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von	
	netzbetriebenen Set-Top-Boxen (Anhang 2.9)	4
	1.6 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von	
	Leistungstransformatoren (Anhang 2.22)	4
2.	Änderungen der GebV-En	4

## 1. Änderungen der Energieverordnung

#### 1.1 Abwärme

Im italienischen Text wird der Begriff der Abwärme sprachlich angepasst. Dies betrifft Artikel 1 Buchstaben g und in Artikel 15 die Sachüberschrift, den Einleitungssatz des Absatzes 1 und Absatz 5.

### 1.2 Rückerstattung des Zuschlags

#### Art. 3m Abs. 3 Bst. b

Da neu die Möglichkeit besteht, den Zuschlag monatlich rückerstattet zu erhalten (vgl. Art. 3o<sup>septies</sup> E-EnV), der definitive Rückerstattungsanspruch jedoch erst nach der Prüfung des Gesuchs um Rückerstattung nach Artikel 3o<sup>ter</sup> EnV feststeht, läuft die Frist für die Investition der 20 Prozent des Rückerstattungsbetrags neu ab dem Datum der Gutheissung des Gesuchs um Rückerstattung.

#### Art. 30ter

Kleine rein redaktionelle Anpassungen in Absatz 2.

#### Art. 3oquater

Die fehlerhafte Definition der Bruttowertschöpfung in Absatz 1 wird korrigiert.

Gemäss Absatz 3 soll für die Ermittlung der Bruttowertschöpfung und der Elektrizitätskosten eines Endverbrauchers neu grundsätzlich nur noch der nach den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>1</sup> (OR) erstellte und ordentlich geprüfte Einzelabschluss des vollen Geschäftsjahres als Grundlage dienen. Der konsolidierte Jahresabschluss (Konzernrechnung) ist folglich nicht mehr massgebend.

In Absatz 4 wird neu klargestellt, dass die Bruttowertschöpfung nur dann nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu ermitteln ist, wenn das Obligationenrecht eine Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung vorsieht.

Im Weiteren werden diverse rein redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

#### Art. 30quinquies

Kleine rein redaktionelle Anpassungen in Absatz 1.

#### Art. 30<sup>sexies</sup>

Innert zweier Monate nach Gutheissung des jährlich einzureichenden Gesuchs um Rückerstattung gemäss Artikel 30<sup>ter</sup> EnV wird der Rückerstattungsbetrag ausbezahlt. In Absatz 1 wird neu festgehalten, dass dabei allfällige für das betreffende Geschäftsjahr gestützt auf Artikel 30<sup>septies</sup> E-EnV bereits ausbezahlten Beträge zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 30<sup>septies</sup> Abs. 6 E-EnV).

#### Art. 30<sup>septies</sup>

Im neuen Artikel 30<sup>septies</sup> wird die Möglichkeit der monatlichen Auszahlung der Rückerstattung vorgesehen. Wünscht ein Endverbraucher eine monatliche Auszahlung, so muss er dem BFE ein einziges Mal ein entsprechendes Gesuch einreichen. Das BFE stellt dafür ein Gesuchsformular zur Verfügung. Im Gesuch sind die Bruttowertschöpfung und die Elektrizitätskosten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres sowie die im entsprechenden Geschäftsjahr bezogene Strommenge und der dafür entsprechenden Geschäftspahres sowie die im entsprechenden Geschäftspahres die im ents

1

<sup>1</sup> SR **220** 

richtete Zuschlag nachzuweisen, sofern diese Nachweise nicht bereits mit einem Gesuch um Rückerstattung nach Artikel 30<sup>ter</sup> eingereicht worden sind. Wird kein Gesuch um monatliche Auszahlung eingereicht, so wird die Rückerstattung wie bisher jährlich ausbezahlt.

Absatz 2: Heisst das BFE das Gesuch um monatliche Auszahlung gut, so werden vom Zeitpunkt der Gutheissung an jeweils 80 Prozent des für das jeweilige Geschäftsjahr zu erwartenden Rückerstattungsbetrags monatlich ausbezahlt. Die Berechnung der monatlichen Rückerstattungsbeträge richtet sich nach dem neuen Anhang 5.2 (vgl. Erläuterungen zu Anhang 5.2 unten). Da die monatlichen Rückerstattungsbeträge jeweils für das laufende Geschäftsjahr ausbezahlt werden und somit der tatsächliche Rückerstattungsanspruch des Endverbrauchers im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht bekannt ist, geht man von einem hypothetischen Rückerstattungsbetrag aus. Für die Ermittlung dieses hypothetischen Rückerstattungsbetrags stützt man sich u.a. auf Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Endverbrauchers – in der Annahme, dass diese in etwa denen im laufenden Geschäftsjahr entsprechen: Zum einen auf die Stromintensität (Verhältnis der Elektrizitätskosten zur Bruttowertschöpfung) des Endverbrauchers im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr, welche den Rückerstattungssatz (vollständige oder teilweise Rückerstattung) bestimmt. Zum anderen auf die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr bezogene Strommenge, welche mit dem aktuell geltenden Zuschlag pro kWh gemäss Artikel 3j Absatz 1 multipliziert wird, um den im laufenden Geschäftsjahr voraussichtlich zu entrichtenden Zuschlag zu ermitteln. Von diesem werden unter Berücksichtigung des Rückerstattungssatzes 80 Prozent monatlich zu je einem Zwölftel ausbezahlt. Dies in Anrechnung an den definitiven Rückererstattungsbetrag (vgl. Abs. 6).

Absatz 3: Innert 30 Tagen seit Gutheissung des Gesuchs um monatliche Auszahlung werden dem Endverbraucher 80 Prozent des für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr zu erwartenden Rückerstattungsbetrags sowie der nach Anhang 5.2 berechnete Betrag für die Monate des laufenden Geschäftsjahres, die bis zur Gutheissung verstrichen sind, in Anrechnung an den definitiven Rückerstattungsbetrag ausbezahlt.

Absatz 4 sieht vor, dass das BFE die monatlichen Auszahlungen jederzeit anpassen kann, wenn sich die für deren Berechnung massgebenden Parameter ändern. Eine Anpassung kann folglich jedes Mal erfolgen, wenn ein neues Gesuch nach Artikel 30<sup>ter</sup> und somit der neueste Jahresabschluss vorliegt, auf dessen Grundlage die bezogene Strommenge sowie die Stromintensität und damit der Rückerstattungssatz im abgeschlossenen Geschäftsjahr ermittelt werden kann. Weiter kann eine Anpassung erfolgen, wenn sich der Zuschlag gemäss Artikel 15b Absatz 1 des Energiegesetzes² (EnG) i.V.m. Artikel 3j Absatz 1 EnV ändert. Darüber hinaus soll das BFE die Möglichkeit haben, auf erhebliche Veränderungen des Stromverbrauchs eines Endverbrauchers reagieren zu können. Der Endverbraucher hat eine Meldepflicht, wenn sich abzeichnet, dass sich die Parameter zur Berechnung der laufenden Auszahlung erheblich verändern (vgl. Abs. 5). Darunter fallen insbesondere der Stromverbrauch und die Bruttowertschöpfung. Das BFE stellt ein Kontaktformular zur Verfügung.

Die monatlichen Auszahlungen nach Absatz 2 sowie die gestützt auf Absatz 3 ausbezahlten Beträge werden jeweils an den definitiven Rückerstattungsbetrag für das entsprechende Geschäftsjahr angerechnet. Was das genau bedeutet, wird in Absatz 6 ausgeführt: Hat der Endverbraucher für ein Geschäftsjahr bereits Beträge ausbezahlt erhalten und ergibt die Prüfung des Gesuchs um Rückerstattung nach Artikel 30<sup>ter</sup> EnV, dass der tatsächliche Anspruch auf Rückerstattung grösser ist als die für das betreffende Geschäftsjahr insgesamt ausbezahlten Beträge, so ist die Differenz innert zweier Monate nach Gutheissung des Gesuchs um Rückerstattung auszubezahlen (vgl. Art. 30<sup>sexies</sup> Abs. 1). Ergibt die Prüfung des Gesuchs jedoch, dass für das betreffende Geschäftsjahr zu viel ausbezahlt wurde, so fordert das BFE den zu viel ausbezahlten Betrag zuhanden des Fonds nach Artikel 3k EnV zurück. Wird der in Artikel 15b<sup>bis</sup> Absatz 2 Buchstabe c EnG festgelegte Mindestbetrag von 20'000 Franken nicht erreicht, so werden die für das betreffende Geschäftsjahr ausbezahlten Rückerstattungsbeträge ebenfalls zuhanden des Fonds nach Artikel 3k EnV zurückgefordert. Analog zur Rückforderung unberechtigterweise erhaltener Rückerstattungsbeträge nach Artikel 30<sup>octies</sup> E-EnV sind die zurückgeforderten Rückerstattungsbeträge nicht zu verzinsen.

Art. 30 octies

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR **730.0**.

Diese Bestimmung wird materiell unverändert aus der geltenden Verordnung (Art. 30<sup>septies</sup>) übernommen. Es wird jedoch präzisiert, dass die unberechtigterweise erhaltenen Rückerstattungsbeträge vom betroffenen Endverbraucher zuhanden des Fonds nach Artikel 3*k* EnV zurückgefordert werden.

#### Art. 30<sup>nonies</sup>

Bisheriger Artikel 30°cties.

#### Anhang 5.1

Der neue Anhang 5.1 wird materiell unverändert aus der geltenden Verordnung (Anhang 5) übernommen. Es wird lediglich präzisiert, dass die Teilformel  $[(S-5\%)\cdot a+M]$  den Rückerstattungssatz in Prozent ergibt, welcher bei teilweiser Rückerstattung mit dem im betreffenden Geschäftsjahr entrichteten Zuschlag zu multiplizieren ist, um den Rückerstattungsbetrag im entsprechenden Geschäftsjahr zu ermitteln.

#### Anhang 5.2

Der neue Anhang 5.2 legt die Formel fest, nach welcher bei monatlicher Auszahlung gemäss Artikel  $3o^{\text{septies}}$  E-EnV die monatlichen Beträge berechnet werden. Diese lautet wie folgt: Monatlicher Betrag in Franken =  $Z_{3j} \cdot \text{SM}_{AG} \cdot \text{RS}_{AG} \cdot \text{80 \%}$ : 12.

« $Z_{3j}$ » steht dabei für den zum Zeitpunkt der Rückerstattung jeweils geltenden Zuschlag gemäss Artikel 3j Absatz 1 (in Franken pro kWh).

«SMAG» steht für die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr bezogene Strommenge (in kWh).

«RS<sub>AG</sub>» steht für den Rückerstattungssatz im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (in Prozent). Bei vollständiger Rückerstattung beträgt dieser 100 Prozent. Bei teilweiser Rückerstattung wird der Rückerstattungssatz anhand der Teilformel [(S - 5 %) · a + M] in Anhang 5.1 ermittelt.

Vom mit der Teilformel [ $Z_{3j} \cdot SM_{AG} \cdot RS_{AG}$ ] ermittelten hypothetischen Rückerstattungsbetrag (voraussichtlich zurückzuerstattender Zuschlag) werden dem Endverbraucher 80 Prozent zu je einem Zwölftel monatlich ausbezahlt.

#### 1.3 Verfahren bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken

Um gemäss dem bisherigen Artikel 17d Absatz 4 EnV eine Auszahlungsplanung erstellen zu können, braucht die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid) Kenntnis von den bei den Kantonen eingegangenen Gesuchen. Neu soll die kantonale Behörde deshalb dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der nationalen Netzgesellschaft den Eingang eines Gesuchs um Entschädigung sowie die für die Finanzplanung notwendigen Angaben sofort melden. Eine formelle Prüfung, ob das Gesuch vollständig ist, wird zu diesem Zeitpunkt noch nicht verlangt. Im Anhörungsentwurf war eine entsprechende Vorprüfung noch vorgesehen. Aufgrund der begründeten kritischen Äusserungen einiger Kantone in der Anhörung wird jedoch darauf verzichtet. Stellen die Kantone im Laufe der anschliessenden Prüfung fest, dass das Gesuch nicht vollständig ist, melden sie dies der Swissgrid und dem BAFU (neuer Art. 17 dois Abs. 4), damit diese in ihrer Finanzplanung den entsprechenden Eintrag löschen können. Dies ist relevant, da der Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Gesuchs für die Reihenfolge der Auszahlung massgebend ist. In der Folge informiert die kantonale Behörde das BAFU und die nationale Netzgesellschaft, sobald die zur Vollständigkeit des Gesuchs notwendigen Unterlagen nachgereicht wurden. Im neuen Artikel 17 dquater Absatz 2 wird präzisiert, dass erst der Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Gesuchs ausschlaggebend sein kann für die Reihenfolge der Auszahlung. Im Rahmen dieser Änderungen wird der Artikel 17*d* in sieben verschiedene Artikel gegliedert (Art. 17*d* – 17*d*<sup>septies</sup>).

# 1.4 Abgesicherte Kosten bei der Risikoabsicherung für Geothermieanlagen (Anhang 1.6)

In Ziffer 2.2 Buchstabe d wird der Ausdruck "Pumpversuche" durch den umfassenderen Begriff "Bohrlochtests" ersetzt.

### 1.5 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen Set-Top-Boxen (Anhang 2.9)

Der fehlerhafte Titel im französischen Erlasstext wird korrigiert.

# 1.6 Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Leistungstransformatoren (Anhang 2.22)

#### Art. 10 Abs. 1

Hier wird im Verweis auf die Anhänge der neue Anhang 2.22 aufgenommen.

#### Anhang 2.22

Zu Ziff. 1: Anhang 2.22 gilt für Leistungstransformatoren mit einer Mindestnennleistung von 1 kVA, die in mit 50 Hz betriebenen Netzen oder in industriellen Anwendungen verwendet werden. Für Abgrenzungsfragen gilt Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 548/2014.

Zu Ziff. 2, 3 und 6: Die Anforderungen an deren Inverkehrbringen und Abgeben, das energietechnische Prüfverfahren sowie die Angabe der Energieeffizienz und die Kennzeichnung richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 548/2014.

Zu Ziff. 4 und 5: Die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen müssen die Angaben enthalten, die notwendig sind, um die Übereinstimmung der einzelnen Geräte mit den Vorschriften des Anhangs nachvollziehbar überprüfen zu können.

Zu Ziff. 7: Hier werden die für die neuen Vorschriften massgebenden Übergangsfristen geregelt. Da die Lieferfrist für mittlere und grosse Transformatoren ein Jahr und mehr betragen kann, geltend die Übergangsfristen von Ziff. 7.1 für solche, bereits verbindlich bestellte Transformatoren nicht.

## 2. Änderungen der GebV-En

#### Art. 11 Bst. h

Die Stilllegungs- und Entsorgungsfonds unterstehen der Aufsicht des Bundesrates (Art. 29 Abs. 1 der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung, SEFV)<sup>3</sup>. Die Aufsichtstätigkeiten zuhanden des Bundesrates werden vom BFE wahrgenommen, das dem Bundesrat administrativ über das UVEK unterstellt ist. Das Kernenergiegesetz (KEG)<sup>4</sup> hält in Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe c fest, dass für die Ausübung der Aufsicht Gebühren und Ersatz von Auslagen verlangt werden können.

Obwohl die Aufwendungen für Aufsichtstätigkeiten als Teil der Verwaltungskosten der Fonds gelten (Art. 5 Abs. 1 Bst. d SEFV) und bisher in ständiger Praxis für die Aufsichtstätigkeiten des BFE von den Fonds Gebühren verlangt wurden, fehlt eine ausdrückliche Grundlage dafür. Dieser Mangel soll mit einer Anpassung von Artikel 11 GebV-En behoben werden.

#### Art. 14 Abs. 1 Bst. d

SR **732.17** 

<sup>4</sup> SR **732 1** 

Artikel 13 Absatz 1 des Rohrleitungsgesetzes<sup>5</sup> (RLG) verpflichtet Betreiber von Rohrleitungsanlagen zur Übernahme von Transporten für Dritte unter gewissen Bedingungen. Im Falle von Streitigkeiten entscheidet das BFE über die Verpflichtung des Vertragsabschlusses sowie über die Vertragsbedingungen.

Gegenwärtig fehlt eine ausdrückliche Grundlage zur Auferlegung von Verfahrenskosten in diesem Bereich. Im Vergleich zu andern Verfahren oder Tätigkeiten des BFE bzw. anderer Organe im Energiebereich ist dies nicht stimmig. Deshalb soll Artikel 14 Absatz 1 GebV-En angepasst werden.

\_\_\_ 5 SR **746.1**